

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Palting vom 30.09.2021 mit der eine

Benützungsordnung für die Turnhalle der Volksschule Palting

auf dem Grundstück 125/2, KG Palting, erlassen wird.

§ 1

- 1) Die Gemeinde Palting überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Benutzer genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt

für die ersten 2 Stunden	€ 10,00
für jede weitere Stunde	€ 5,00

- 2) Bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Kindergarten, Schulen, erfolgt die Abrechnung nach Ermessen der Gemeinde.

§ 2

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
2. In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist eine Benützung nicht möglich.
3. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.

4. Die erforderlichen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Verschlossene Geräte sind vorher bei der Leitung der Volksschule anzufordern, damit diese bereitgestellt werden können. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese hallengeeignet sind.
5. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Benutzer. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung hat der Benutzer Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen (Turnhalle, Umkleieräume, Haustür) zu verschließen. In den Wintermonaten sind außerdem geöffnete Fenster zu schließen.
7. Für jeden Benutzer zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher, er ist zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

§ 3

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Benutzer zusätzlich € 50,00 Benützungsgebühr. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Benutzer vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Benutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Benutzer die Benützung der Volksschule zu untersagen. Für den Schlüssel ist eine Kautions von € 50,00 zu hinterlegen.

§ 4

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Benutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Franz Stockinger)

Angeschlagen am: 4. 10. 2024

Abgenommen am: 19. 10. 2024

